

Leitfaden für Lebensretter: Anspruchsfälle sicher meistern.

Auch ohne eigenes Verschulden oder Fehlverhalten können Sie als Arzt schnell Ansprüchen Ihrer Patienten und deren Krankenversicherer ausgesetzt sein. Wir informieren Sie, wie Sie sich im Fall der Fälle richtig verhalten.

EIN FALL FÜR DIE BERUFS-HAFTPFLICHT.

Was ist zu tun, ...

... wenn eine unerwünschte Behandlungsfolge eintritt?

- Vertrauen ist die Grundlage eines positiven Arzt-Patienten-Verhältnisses. Deshalb sollte der Patient in die Behandlung einbezogen werden, d. h., die Behandlung, aber auch deren Ergebnisse sollten mit ihm erörtert werden. Dies gilt insbesondere, wenn eine unerwünschte Behandlungsfolge eintritt. Aufgrund des Behandlungsverhältnisses schulden Sie dem Patienten eine standardgemäße Behandlung, nicht aber einen Behandlungserfolg. Der Eintritt einer unerwünschten Behandlungsfolge zieht daher nicht grundsätzlich eine Haftung nach sich.
- In Zweifelsfällen sollten Sie sich mit den Juristen unserer Schadenabteilung abstimmen, um sicherzustellen, dass sie keinesfalls vorzeitig gegen Sie erhobene Schadensersatzansprüche anerkennen.

... wenn sich ein Patient, dessen Anwalt oder eine Krankenkasse mit Ansprüchen an Sie wendet?

- Informieren Sie uns umgehend. Zögern Sie nicht, selbst wenn es eine rein vorsorgliche Meldung ist.
- Senden Sie uns ggf. eine ausführliche Stellungnahme zu dem erhobenen Behandlungsfehlervorwurf sowie sämtliche relevanten Patientenunterlagen in Kopie.
- Denken Sie auch an die Schweigepflichtentbindungserklärung.
- Wenn Sie aufgefordert werden, Behandlungsunterlagen herauszugeben, sind Sie verpflichtet, diese zur Verfügung zu stellen. Sofern Dritte die Krankendokumentation anfordern, muss jedoch der Patient zuvor eine Schweigepflichtentbindung oder aber eine entsprechende Vollmacht erklärt haben. Diese sollten aus Beweisgründen in schriftlicher Form vorliegen. Originale wie auch bildgebendes Befundmaterial sollten Sie grundsätzlich in Ihrem Besitz halten und ausschließlich in Kopie weiterleiten.
- Erkennen Sie keine Schadensersatzansprüche an. Die Bewertung der schwierigen Haftungssituation gehört in fachkompetente Hände und sollte detailliert geprüft werden. Unsere Schadenbearbeitung erfolgt durch qualifizierte Juristen unter Hinzuziehung versierter medizinischer Gutachter.

... wenn die Schlichtungsstelle auf Sie zukommt?

- Informieren Sie uns umgehend.
- Geben Sie der Schlichtungsstelle oder der Gutachterkommission keine Stellungnahme ohne Rücksprache mit uns.
- Sagen Sie keine Kostenübernahme zu, ohne diese mit uns abgestimmt zu haben.

... wenn Ihnen gerichtlicher Schriftverkehr (z. B. Klageschrift, Beweissicherungs- oder Prozesskostenhilfeantrag) zugestellt wird?

- Informieren Sie uns umgehend und leiten Sie uns alle Ihnen zu diesem Vorgang vorliegenden Unterlagen weiter.
- Verpflichten Sie keinesfalls ohne Rücksprache mit uns einen Rechtsanwalt. Wir werden für Sie alle erforderlichen Schritte in die Wege leiten. In Fällen unvermeidlicher gerichtlicher Auseinandersetzungen arbeiten wir seit Jahren erfolgreich mit ausgesuchten, auf das Arzthaftungsrecht spezialisierten Rechtsanwälten zusammen. Hierdurch wird eine bestmögliche Vertretung Ihrer Interessen gewährleistet.

GEMEINSAM STARK IM ANSPRUCHSFALL.

Zu Ihrer Sicherheit und um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden, bitten wir Sie, diese Punkte in jedem Fall zu beachten. Bitte bedenken Sie auch, dass die Abwehr unberechtigter Ansprüche zu den Leistungen Ihres Versicherungsvertrags bei der Janitos (Risikoträger und Schadenbearbeitung durch HDI) gehört. Mit Ihrer Hilfe, Mitarbeit und rechtzeitiger Information sichern Sie sich die bestmögliche Begleitung in einem Schadenfall.

Für Neuschadenmeldungen:

Janitos Versicherung AG

Postfach 104169 | 69031 Heidelberg

Fon: +49 6221 709 1570

Fax: +49 6221 709 1571

E-Mail: schadenservice@janitos.de

Für bereits gemeldete Schadenfälle:

HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG

Fon: +49 511 3031 564

E-Mail: firmen-schaden@hdi.de